

Bewirtungsaufwendungen

Sind nur steuerlich abzugsfähig, wenn

die Namen aller bewirteten Personen und
der Anlass der Bewirtung auf
einem maschinell erstellten Rechnungsbeleg

vermerkt sind.

Bei Rechnungen **ab 150 Euro brutto** muss der Unternehmer als
Rechnungsempfänger auf der Rechnung ausgewiesen sein,
unabhängig davon, ob der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist,
oder nicht!

Fehlt eine Angabe, dann sind die Aufwendungen steuerlich
nicht abzugsfähig!.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Sind steuerlich abzugsfähig,

bis 35 Euro netto, soweit Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt sind
bzw.

bis 35 Euro brutto, soweit Unternehmer nicht vorsteuerabzugsbe-
rechtigt sind

und zusätzlich

bei Angabe des Namens der beschenkten Person

Stand: Oktober 2013